

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



1 Allgemeines

1.1 Vorliegende Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung insbesondere von Kauf- und Werkverträgen zwischen Lieferanten bzw. Unternehmen (nachfolgend Lieferant) und der FELA Management AG (nachfolgend FELA).

1.2 Durch die Einreichung eines Angebotes erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Vertragskunde oder in anderen Vertragsbestandteilen.

1.3 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:

1. durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag;
2. unsere Bestellung;
3. unsere Einkaufsbedingungen;
4. unsere Angebotsanfrage;
5. Angebot des Lieferanten;
6. Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

1.4 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere auch Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn sie von FELA ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Dies gilt insbesondere für anderslautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten enthaltene Bedingungen, auch wenn diese von FELA nicht beanstandet wurden.

2 Bestellung

2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von FELA schriftlich (auch via Telefax oder E-Mail) erteilt oder bestätigt worden sind.

2.2 Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2.3 FELA schuldet ohne gegenteilige Vereinbarung keine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes und für die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet sich an FELA zu wenden, falls er Fehler oder offene Punkte für wesentliche Bestandteile des Vertrages, insbesondere Menge, Preis oder Fristen erkennt.

3 Bestellungsänderungen

3.1 FELA kann die Änderung von Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdispositionen dem Lieferanten zumutbar sind. Nimmt die FELA eine solche Bestellungsänderung vor, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3.2 Die Bestellungsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, wird dies sofort abgesprochen und ebenfalls schriftlich festgehalten. Widrigfalls gelten die ursprünglich vereinbarte Vergütung und die vertraglichen Fristen als durch die Bestellungsänderung nicht berührt.

3.3 Die Mehr- oder Minderkosten werden nach Möglichkeit auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage berechnet. Kommt keine Vereinbarung zu stande, kann FELA entsprechende Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten in Regie ausführen lassen oder unter voller Schadloshaltung des Lieferanten selber ausführen oder an einen Dritten vergeben.

3.4 FELA entschädigt den Lieferanten für nachgewiesene Aufwendungen, die vor der Bestellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

3.5 Änderungen, die zur Erfüllung vertraglich bestimmter oder vorausgesetzter Eigenschaften notwendig sind, gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt der Fall unzutreffender oder fehlender Angaben durch FELA.

4 Material

4.1 Material (Unterlagen, Zeichnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Modelle usw.), das FELA zur Verfügung stellt, bleibt ihr Eigentum und ist auf Verlangen spätestens 10 Tage nach Beendigung des Vertrages zurückzusenden.

4.2 Ohne vorgängig eingeholte Zusage ist es dem Lieferanten untersagt, Material zu kopieren oder auf andere Weise zu reproduzieren, Drittpersonen zu irgendwelcher Verwendung auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

4.3 Das Material ist zweckmäßig zu lagern und zu versichern.

5 Beistellmaterial

5.1 Material, das durch FELA zur Ausführung eines Auftrages beigestellt wird, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Nicht gebrauchtes Material ist uns auf Verlangen zurückzugeben.

6 Anzeige- und Treuepflichten

6.1 Erhält ein Vertragspartner bei der Vorbereitung oder Ausführung der Arbeiten Kenntnisse, von denen er weiß oder nach den Umständen annehmen muss, dass der andere Vertragspartner sie gegenüber Dritten geheim halten will, so ist er zu deren Geheimhaltung verpflichtet, auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm erkannten oder bei gehöriger Sorgfalt erkennbaren Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten gefährden, FELA unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.

7 Preise und Rechnungsstellung

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die genannten Preise als Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des Vertrages verbindlich. Sie umfassen Verpackungs- und Frachtkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer.

7.2 Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.

7.3 Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt netto innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Bezahlung der Fakturen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich die Lieferungen und/oder Leistungen bei der nachträglichen Kontrolle als der Bestellung entsprechend erweisen.

7.4 In der Schweiz ausgestellte Rechnungen müssen den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Warenlieferungen sind der Warenursprung und die Zolltarif-Nummer sowie die Referenzen gemäß 10.3 aufzuführen.

8 Subunternehmer und Unterlieferanten

8.1 Subunternehmer und Unterlieferanten dürfen nur nach vorgängiger Information der FELA beigezogen werden.

8.2 Gegenüber der FELA hat der Lieferant für Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers oder Unterlieferanten wie für seine eigenen einzustehen.

8.3 FELA ist berechtigt, Direktzahlungen an Unterlieferanten volumäufig vom Kaufpreis in Abzug zu bringen und Forderungen der Unterlieferanten gegen FELA in Zusammenhang mit der Lieferung mit dem Kaufpreis in Verrechnung zu bringen.

9 Lieferung

9.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung nicht möglich ist, hat er dies FELA unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

9.2 Bei Verträgen mit verzugsbegründeten Terminen (Verfalltagsgeschäfte) tritt der Lieferverzug ohne Mahnung ein.

9.3 Ab Eintritt des Lieferverzuges schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe von 0,3% pro Kalendertag (maximal jedoch 10%), berechnet auf der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, wird aber auf den geschuldeten Schadenersatz angerechnet. Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zulieferern oder Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt (Force Majeure). Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



9.4 FELA kann nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist - soweit diese nicht zum vornherein nutzlos ist – auf die Lieferung verzichten.

9.5 Vorzeitige Lieferung ist nur in Absprache mit FELA statthaft. Die Zahlungsfristen berechnen sich ab dem ordentlichen Rechnungsdatum.

9.6 Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe der Ware an FELA am Bestimmungsort über. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftgemäß zugestellt wurden, so lagert die Lieferung bis deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

10 Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung

10.1 Die Verpackung muss so ausgeführt sein, dass die Ware wirksam gegen Beschädigungen und Korrosion, während des Transports und allfälliger anschliessender Lagerung, geschützt ist.

10.2 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, der unsere Referenzen enthält, beizulegen.

10.3 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen, usw.) müssen unsere Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummer und Artikelbezeichnung des Lieferanten und - sofern vorhanden – die FELA Artikelnummer enthalten.

11 Arbeitserzeugnisse

11.1 Sämtliche Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an von FELA in Auftrag gegebenen und zu bezahlenden schriftlichen und/oder graphischen Arbeitsergebnissen, insbesondere auch Software Quellcode, Zeichnungen, Modelle etc. gehen mit der Bezahlung auf FELA über.

12 Mindestgarantie und Gewährleistung

12.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den vertraglich vereinbarten Spezifikationen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Zulassungsbestimmungen) entsprechen.

12.2 Die Gewährleistungszeit beträgt mindestens 24 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung am Bestimmungsort. Sofern eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

12.3 Innert Garantiefrist gilt jede Mängelrüge als rechtsgültig erhoben. Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungspflicht, unverzüglich nach deren Entdeckung, gerügt werden.

12.4 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Zusicherungen gemäss Ziffer 12.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen oder FELA mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant trotz angemessener Nachfrist - soweit diese nicht zum vornherein nutzlos ist - säumig, so ist FELA berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben bzw. beheben zu lassen oder aber vom Vertrag ohne weiteres zurückzutreten. In jedem Fall kann FELA weiteren Schaden geltend machen.

12.5 Der Lieferant haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produktheaftpflichtschäden, welche durch Mängelhaftigkeit des Produktes bei FELA oder einem Dritten auftreten.

12.6 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferungen und Leistungen durch FELA keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12.7 Sofern gelieferte Produkte oder Komponenten Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzerichtliche Vereinbarung getroffen hat, die die freie Verwendung dieser Produkte oder Komponenten in den Geräten und Anlagen der FELA gestattet.

13 Ersatzteile / Unterhalt

13.1 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und die Nachlieferung von Ersatzteilen während fünf Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher.

14 Arbeitnehmerschutz

14.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeits- bzw. Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen) ein.

14.2 Bei Arbeiten in unseren Werken oder den Werken unserer Kunden oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich unsere Sicherheitsanweisungen und diejenigen unserer Kunden.

15 RoHS / REACH Konformität

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich für den Lieferumfang an die aktuellste Richtlinie für Restriction of the use of hazardous substances (RoHS) zu halten. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), einzuhalten.

16 Konfliktmineralien (Conflict Minerals)

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass an den Auftraggeber gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gem. Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.

17 Rechtsnachfolge

17.1 Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und FELA ergeben, dürfen nur mit deren Zustimmung auf einen Dritten übertragen werden.

18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsregel des internationalen Privatrechts, namentlich des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenauf (Wiener Kaufrecht). Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte am Sitz der FELA Management AG.

18.2 FELA behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

18.3 Erweist sich eine Bestimmung des Vertrages als nichtig, so bleiben sämtliche andere Bestimmungen hiervon unberührt.